

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/14 B

L 12 AS 629/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 741/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Calw,
Bahnhofstraße 37, 72202 Nagold,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg gerichteten Schreiben vom 26.12.2013, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde und hier am 17.1.2014 eingegangen ist, einen "Antrag auf Revision" gegen das Urteil des LSG vom 22.11.2013 gestellt.
- 2 Der gestellte Antrag auf "Revision" des Klägers wird vom Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewertet und ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

